

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2010.00038

## vom 4. Januar 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-01-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2010.00038](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2010.00038)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2010.00038 du 4 janvier 2011

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2010.00038 del 4 gennaio 2011

### Erwägungen

#### E. 4

4.1. Der Versicherungssträger kann auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Art. 53 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 ELG). Diese für die Wiedererwägung formell rechtskräftiger Verfügungen massgebenden Voraussetzungen gelten auch mit Bezug auf die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen (BGE 130 V 318).

4.2. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten (Art. 25 Abs. 1 ATSG). Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung (Art. 25 Abs. 2 ATSG).

4.3. Eine Wiedererwägung nach Art. 53 Abs. 2 ATSG dient der Korrektur einer anfänglich unrichtigen Rechtsanwendung und steht nicht im freien Belieben der Behörden, sondern verlangt stets eine zweifellose Unrichtigkeit und eine erhebliche Bedeutung der Berichtigung (SVR 2008 AHV Nr. 17 S. 51 Erw. 4, H 168/06; Urteil des Bundesgerichts in Sachen K. vom 19. Februar 2010, 9C\_482/2009, Erw. 3.4.2). Die Berichtigung periodischer Dauerleistungen, wie sie auch die Ergänzungsleistungen darstellen, ist regelmässig von erheblicher Bedeutung (Urteil des Bundesgerichts in Sachen K. vom 19. Februar 2010, 9C\_482/2009, Erw. 3.4.3; BGE 119 V 475 Erw. 1c S. 480 mit Hinweisen).

4.4. Indem die Beschwerdegegnerin den Anspruch der Beschwerdeführenden auf Zusatz- und Ergänzungsleistungen ursprünglich nach den Regeln für getrennte und faktisch getrennt lebende Ehepaare berechnete, hat sie Bundesrecht unrichtig angewendet (vgl. Erw. 1.6), was für die Annahme einer zweifellosen Unrichtigkeit genügt (Urteil des Bundesgerichts in Sachen K. vom 19. Februar 2010, 9C\_482/2009, Erw. 3.4.3). Da die Berichtigung von Ergänzungsleistungen zudem, wie vorstehend erwähnt (Urk. 4.3), regelmässig von erheblicher Bedeutung ist, sind die Voraussetzungen einer Wiedererwägung nach Art. 53 Abs. 2 ATSG vorliegend erfüllt.

#### E. 4.5

Zu prüfen bleibt, ob der Rückforderungsanspruch nicht bereits verwirkt ist. Nach der Rechtsprechung ist in Bezug auf den Beginn der einjährigen relativen Verwirkungsfrist von Art. 25 Abs. 2 ATSG nicht die tatsächliche, sondern die zumutbare

Kenntnis des zur Rückforderung Anlass gebenden Sachverhalts massgebend, wobei nicht das erstmalige unrichtige Handeln der Verwaltung als fristauslösend zu gelten hat, sondern der Tag, an dem sich die Amtsstelle später - beispielsweise anlässlich einer Rechnungskontrolle - unter Anwendung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit über ihren Fehler hätte Rechenschaft geben müssen (BGE 110 V 304 Erw. 2b; 124 V 383 Erw. 1 S. 383). Dieser Grundsatz, wonach nicht der ursprüngliche Irrtum, sondern erst ein zweiter Anlass die relative einjährige Verwirkungsfrist auslöst, ist auch in Anwendung von Art. 25 Abs. 2 ATSG zu beachten (Urteil des Bundesgerichts in Sachen K. vom 19. Februar 2010, 9C\_482/2009, Erw. 3.3.2).

4.6 Die Beschwerdegegnerin hat ab Kenntnisnahme des Polizeirapports vom 23. Juni 2009 (Urk. 15/2) um den zur Rückforderung Anlass gebenden Sachverhalts gewusst. Es ist daher davon auszugehen, dass die einjährige Verwirkungsfrist frühestens am 23. Juni 2009 zu laufen begonnen hat. Mit Erlass der Verfügungen vom 23. Oktober 2009 (Urk. 12/42/2-3) hat die Beschwerdegegnerin daher jedenfalls vor Ablauf der Verwirkungsfrist über die Rückckerstattung verfügt.

4.7 In masslicher Hinsicht wird die Bemessung der Rückforderungen von den Beschwerdeführenden nicht beanstandet. Es ist folglich nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin mit den Verfügungen vom 23. Oktober 2009 (Urk. 12/42/2-3) und mit dieser bestmöglichen Einspracheentscheid vom 25. Februar 2010 (Urk. 2) vom Beschwerdeführer zuviel ausgerichtete Ergänzungs- und Zusatzleistungen im Betrag von Fr. 19'090.-- und von der Beschwerdeführerin zuviel ausgerichtete Ergänzungs- und Zusatzleistungen sowie Leistungen für Krankheits- und Behinderungskosten von insgesamt Fr. 29'924.-- zurückerforderte. Demnach ist die gegen den Einspracheentscheid vom 25. Februar 2010 erhobene Beschwerde abzuweisen.

5. Da das vorliegende Verfahren kostenlos ist, bedarf es keines Entscheids betreffend die unentgeltliche Prozessführung.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:
  - Rechtsdienst Integration Handicap
  - Stadt Z. \_\_\_\_
  - Bundesamt für Sozialversicherungen
  - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.